

Pflanzenschutz-Warndienst



Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

09/2025 vom 23.04.2025

Inhalt:

- **Regelungen zur Sachkunde für die Abgabe und Verwendung von bioziden Produkten**

Regelungen zur Sachkunde für die Abgabe und Verwendung von bioziden Produkten

In den letzten Monaten haben uns zahlreiche Anfragen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben sowie Unternehmen des Handels (Landhandel, Baumärkte etc.) zu den rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Sachkunde für die Abgabe und Verwendung von Biozid-Produkten erreicht.

Nachfolgend möchten wir Sie daher über den aktuellen Sachstand und die zuständigen Ansprechpartner informieren.

Allgemein

Biozid-Produkte werden gegen Schadorganismen, die für Mensch, Tier und Umwelt schädlich sein können, eingesetzt. Pflanzenschutzmittel hingegen haben den Hauptzweck des Schutzes von Pflanzen vor Schadorganismen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Hauptanwendungszweck. Biozid-Produkte unterliegen einer eigenen europäischen Verordnung, der Biozidverordnung (EU) Nr. 528/2012 und fallen nicht unter das Pflanzenschutzrecht. Zudem werden Biozide durch weitere nationale Vorschriften geregelt. Insofern berechtigt die Pflanzenschutzsachkunde auch **nicht** automatisch zur Abgabe oder Verwendung von Biozid-Produkten. Für die Abgabe von bestimmten Biozid-Produkten ist eine Sachkunde gemäß § 13 der Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) erforderlich. Für die Verwendung von bestimmten Biozid-Produkten ist eine Sachkunde nach § 15 c der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) nachzuweisen.

Sachkunde für die **Abgabe** von Biozid-Produkten

Seit dem 1. Januar 2025 sind neue Vorschriften gemäß der ChemBiozidDV für die Abgabe von bestimmten Biozid-Produkten anzuwenden (§§ 9 – 13 ChemBiozidDV).

Betroffen sind zugelassene Biozid-Produkte, wenn eine oder mehrere Verwendungen **nicht** für die breite Öffentlichkeit zugelassen sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 ChemBiozidDV). Eine entsprechende Angabe der Verwenderkategorie ist auf dem Etikett des jeweiligen Biozid-Produktes zu finden. Diese Biozid-Produkte unterliegen einem Selbstbedienungsverbot und dürfen nur von einer im Betrieb beschäftigten Person abgegeben werden, die die Anforderungen an die Sachkunde nach § 13 ChemBiozidDV erfüllt.

Weiterhin gelten die Abgaberegelungen der ChemBiozidDV für Biozid-Produkte, die bereits für die breite Öffentlichkeit zugelassen oder nach den Übergangsregeln des Biozidrechts gemeldet (erkennbar an einer BAuA-Registriernummer (N-XXXXXX) auf dem Etikett) und folgenden Produktarten zugeordnet sind:

- Produktart 14 „Rodentizide“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 a) ChemBiozidDV),
- Produktart 18 „Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b) ChemBiozidDV) und
- Produktart 21 „Antifouling-Produkte“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 c) ChemBiozidDV).

Für diese Biozid-Produkte gilt ebenfalls das Selbstbedienungsverbot und sie dürfen nur von einer im Betrieb beschäftigten Person abgegeben werden, die die Anforderungen an die Sachkunde nach § 13 ChemBiozidDV erfüllt. Zusätzlich muss die sachkundige Person mit dem Erwerber ein Abgabegespräch führen, wie es bereits bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln der Fall ist.

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109
E-Mail: pflanzenschutz@lwg.sachsen-anhalt.de
Internet: www.isip.de oder www.lwg.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!

Für drei weitere Produktarten gilt das Selbstbedingungsverbot nicht, jedoch ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass vor Abschluss des Kaufvertrages ein Abgabegespräch durch eine nach § 13 ChemBiozidDV sachkundige Person erfolgt. Betroffen sind folgende Produktarten:

- Produktart 7 „Beschichtungsschutzmittel“ (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 ChemBiozidDV)
- Produktart 8 „Holzschutzmittel“ (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 ChemBiozidDV)
- Produktart 10 „Schutzmittel für Baumaterialien“ (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 ChemBiozidDV)

Es gibt keine eigene Sachkunde nach der ChemBiozidDV mit eigenen inhaltlichen Anforderungen. Die geforderte Sachkunde für die abgebende Person knüpft lediglich an bestehende Sachkunden an (§ 13 ChemBiozidDV). Eine der möglichen Sachkunden ist die Pflanzenschutzsachkunde, zu der ergänzend eine Fortbildungsveranstaltung nach der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), die Kenntnisse über Biozid-Produkte vermittelt, nachgewiesen werden muss (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ChemBiozidDV).

Personen, die sachkundig nach Pflanzenschutzrecht sind, können also durch den Besuch einer standardmäßigen Fortbildung nach § 11 ChemVerbotsV sachkundig nach der ChemBiozidDV werden, wenn die Fortbildung das Thema Biozide umfasst.

Auf der Seite der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit ist eine Liste von derzeit anerkannten Fortbildungseinrichtungen veröffentlicht, die unter folgendem Link zu finden ist:

https://www.blac.de/documents/externe-liste-anerkannter-einrichtungen-fortbildungstraeger-chemverbotsv-stand-08012025_1736868520.pdf

Außerdem dürfte eine Internetrecherche mit den Schlagworten „§ 11 ChemVerbotsV“, „Fortbildung“ und „Biozide“ ebenso mögliche Fortbildungsträger identifizieren, die behördlich anerkannt sind.

Ansprechpartner bzw. zuständige Behörde für die Anerkennung von Einrichtungen zur Abnahme von Sachkundeprüfungen und die Durchführung von Fortbildungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ChemVerbotsV ist in Sachsen-Anhalt das Landesverwaltungsamt, Referat 402, SG Chemikaliensicherheit.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 402 Immissionsschutz Überwachung, Gentechnik, Chemikaliensicherheit
Sachgebiet Chemikaliensicherheit

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 514 -0
E-Mail: LVvA-Chemikaliensicherheit@LVvA.Sachsen-Anhalt.de

Sachkunde für die **Verwendung** von Biozid-Produkten

Für Anwendungen von Biozid-Produkten, die nur für „geschulte berufsmäßige Verwender“ zugelassen wurden, ist eine Sachkunde gemäß § 15c GefStoffV erforderlich.

Darüber hinaus ist eine Sachkunde gemäß § 15c GefStoffV erforderlich, wenn Biozid-Produkte mit wenigstens einem der nachfolgend aufgeführten Einstufungsmerkmale verwendet werden:

- akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3
- krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B
- spezifisch zielorganisch Kategorie 1 SE oder RE

Statt einer Sachkunde ist eine auf die jeweilige Verwendung bezogene Unterweisung ausreichend, sofern die Verwendung unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht einer für die jeweilige Verwendung sachkundigen Person durchgeführt wird. Konkretisiert wird dies zukünftig in den entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), die derzeit erarbeitet werden.

Anwendungen, die nur für „berufsmäßige Verwender“ zugelassen sind, dürfen grundsätzlich von jedem Arbeitnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit verwendet werden, wobei für Produkte der Hauptgruppe „Schädlingsbekämpfungsmittel“ und für Produkte mit endokrinschädigenden Wirkstoffen zusätzlich eine Fachkunde gemäß § 2 Abs. 16 GefStoffV erforderlich ist.

Die jeweilige Verwenderkategorie für ein Biozid-Produkt wird im Rahmen der Zulassung festgelegt. Die in der GefStoffV beschriebenen Verwenderkategorien sind die „breite Öffentlichkeit“, der „berufsmäßige

Verwender“ sowie der „geschulte berufsmäßige Verwender“. Dabei ist zu beachten, dass diese Kategorien sich immer auf eine bestimmte zugelassene Verwendung beziehen; das bedeutet verschiedene Verwendungen eines einzelnen Biozid-Produktes können daher unter Umständen für unterschiedliche Verwenderkategorien zugelassen sein. Die einem Biozid-Produkt zugeordnete Verwenderkategorie ist auf dem Etikett bzw. in der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozid-Produktes (SPC – Summary of product characteristics) angegeben.

Die SPC zu jedem zugelassenen Biozid-Produkt sind in der Bioziddatenbank der ECHA zu finden:

<https://www.echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/biocidal-products>

Informationen zur Einstufung sind dem Etikett sowie dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen.

Für sachkundepflichtige Verwendungen von Biozid-Produkten, die nach der vor dem 01.10.2021 gültigen Fassung der GefStoffV bisher ohne Sachkunde verwendet werden durften, gilt das Sachkundeerfordernis erst ab 28. Juli 2027. Diese Regelung gilt auch für Verwendungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die aufgrund einer Ausnahme (Verwendung im eigenen Betrieb) bislang ohne Sachkunde verwendet werden durften.

Ein Verwender gilt ebenfalls als sachkundig, wenn ihm die zuständige Behörde eine anderweitige Aus- oder Weiterbildung als gleichwertig mit dem Besuch eines Sachkundeflehrgangs anerkannt hat. Für bestimmte Anwendungen von Biozid-Produkten kann auch bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf Anerkennung der Pflanzenschutzsachkunde gestellt werden. Die Anerkennung auf Gleichwertigkeit ist insbesondere bei den Wirkstoffen möglich, die sowohl in Biozid-Produkten als auch in Pflanzenschutzmitteln eingesetzt werden. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die praktischen und theoretischen Kenntnisse des besuchten Sachkundeflehrgangs denen im Anhang I Nummer 4.4 Abs. 3 GefStoffV entsprechen. Bei der Anerkennung handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Die Anerkennung ist ein einmaliger Vorgang.

Sachkundenachweise zur Verwendung von Biozid-Produkten oder die als gleichwertig anerkannten anderweitigen Aus- oder Weiterbildungen gelten für einen Zeitraum von 6 Jahren ab dem Datum des Nachweises und verlängern sich durch Teilnahme an einem behördlich anerkannten Fortbildungslehrgang nach Anhang I Nummer 4.4. Abs. 5 GefStoffV um weitere 6 Jahre.

Inwiefern für bestimmte Anwendungen (z. B. Schadnagerbekämpfung im eigenen landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb) Lehrgänge zur Pflanzenschutzsachkunde den Anforderungen der GefStoffV entsprechen oder zukünftig entsprechen werden, befindet sich noch in der Klärung.

Eine bundeseinheitliche Liste mit allen behördlich anerkannten Lehrgängen ist derzeit nicht verfügbar. Zukünftig sollen Aus- und Weiterbildungsabschlüsse, die gemäß Anhang I Nummer 4.4 Abs. 2 Nr. 1 GefStoffV als gleichwertig anerkannt worden sind, veröffentlicht werden. Die konkrete Ausgestaltung ist derzeit noch offen.

Aktuell bekannte Anbieter von behördlich anerkannten Lehrgängen für die sachkundepflichtige Verwendung von Rodentiziden sind z. B.:

- die Fachschule für Hygienetechnik Mainz (Kursangebot | FHT / DSM),
- das Institut für Schädlingskunde (www.schaedlingskunde.de) sowie die
- IPMpro (Startseite - IPMpro).

Wichtiger Hinweis:

Es besteht auch eine Anzeigepflicht bzgl. der sachkundepflichtigen Verwendung von Biozid-Produkten, die sich auch auf die Verwendungen bezieht, für die das Sachkundeerfordernis erst ab 28. Juli 2027 gilt:

- bei erstmaliger Verwendung (spätestens 6 Wochen vor Beginn),
- wenn die Verwendung durch eine Änderung der Einstufung sachkundepflichtig wird
- nach einer Unterbrechung der Verwendung von mehr als 1 Jahr.

Sachkunde für Begasungen mit Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln

Zur Durchführung einer Begasung ist nach § 15d Absatz 4 GefStoffV ein von der zuständigen Behörde ausgestellter Befähigungsschein erforderlich. Anhang I Nummer 4.5 Abs. 1 Nr. 5 GefStoffV bestimmt, dass hierfür unter anderem eine „mit der Tätigkeit verbundene spezifische Sachkunde“ durch die erfolg-

reiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang nachzuweisen ist. Hierbei wird die genannte spezifische Sachkunde für den Befähigungsschein regelmäßig über die normale Sachkunde nach Pflanzenschutzrecht hinausgehen und auch Inhalte der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 512 „Begasungen“ umfassen. Die zuständige Behörde überprüft die geforderte Entsprechung bzw. Vergleichbarkeit des Sachkundenachweises bei der Erteilung des Befähigungsscheins. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 15d Abs. 1 GefStoffV eine Erlaubnis durch die zuständige Behörde erforderlich ist, wenn Begasungen durchgeführt werden sollen.

Zuständige Behörde für den Vollzug der Gefahrstoffverordnung – einschließlich Verwendung von Biozid-Produkten und Begasungen mit Biozid-Produkten und Pflanzenschutzmitteln – ist das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV), Fachbereich Arbeitsschutz. Dies umfasst auch die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer anderweitigen Aus- und Weiterbildung mit einer Sachkunde zur Verwendung von Biozid-Produkten, die Entgegennahme der Anzeige bei sachkundepflichtiger Verwendung von Biozid-Produkten, die Erteilung von Befähigungsscheinen für Begasungen sowie die Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen sowie die Entgegennahme der Anzeige einer Begasung.

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Telefon: 0345 52162 200
Fax: 0345 52162 401
E-Mail: lav-poststelle@sachsen-anhalt.de

Im Auftrag
gez.

Dr. Annette Kusterer